



An Personen, die dem Fiskus im Rahmen von
Art. 314 des EStGB Daten eines Dritten
mitteilen müssen

Ihre Kontaktperson

Laura Gonzalez

T

02 518 2225

Ihr Zeichen

/

Anlagen

/

E-Mail

IPIB-RRN-Acces@rrn.fgov.be

F

02 518 2275

Unser Zeichen

/

Brüssel

31. Mai 2022

Benutzung der Nationalregisternummer auf Steuerkarten

Sehr geehrte Damen und Herren,

unsere Verwaltung erhält regelmäßig Fragen zur Benutzung der Nationalregisternummer auf Steuerkarten, die dem Fiskus übermittelt werden müssen. In manchen Fällen enthalten diese Karten nämlich Daten von Dritten, einschließlich der Nationalregisternummer. Der FÖD Finanzen verfügt über die erforderlichen Ermächtigungen zur Benutzung der Nationalregisternummer; jedoch stellt sich meistens die Frage, ob die Instanz/Person, die dem Fiskus die Karten übermittelt, ebenfalls über eine Ermächtigung im Sinne von Artikel 8 des Gesetzes vom 8. August 1983 zur Organisation eines Nationalregisters der natürlichen Personen verfügen muss, wenn die Nationalregisternummer eines Dritten angegeben werden muss.

Im Prinzip ist gemäß Artikel 8 § 1 des Gesetzes vom 8. August 1983 zur Organisation eines Nationalregisters der natürlichen Personen eine Ermächtigung erforderlich, um die Nationalregisternummer benutzen zu dürfen. Im selben Paragraphen heißt es jedoch, dass keine Ermächtigung zur Benutzung der Nationalregisternummer erforderlich ist, wenn diese Benutzung durch oder aufgrund eines Gesetzes, eines Dekrets oder einer Ordonnanz ausdrücklich vorgesehen ist.

In Artikel 314 des Einkommensteuergesetzbuches ist bestimmt, dass Steuerpflichtigen eine Steueridentifikationsnummer zugeteilt wird, die für natürliche Personen der Nationalregisternummer entspricht. Gemäß § 3 desselben Artikels darf diese Nummer ausschließlich als Identifikationsmittel in den nachstehend aufgeführten Außenbeziehungen benutzt werden, die für die Ausführung der Gesetzes- und Verordnungsbestimmungen notwendig sind, mit der die mit der Festlegung der Einkommensteuern beauftragte Verwaltung beauftragt ist:

1. mit dem Inhaber dieser Nummer oder seinen gesetzlichen Vertretern,
2. mit Erben oder Gesamtvermächtnisnehmern oder -beschenkten, wenn der Inhaber dieser Nummer verstorben ist,
3. mit Beauftragten, denen der Inhaber dieser Nummer eine Generalvollmacht in Bezug auf die Einkommensteuern ausgestellt hat, unter der Bedingung, dass der Inhaber dieser Nummer dem Beauftragten seine Einwilligung schriftlich erteilt. Diese Einwilligung kann jederzeit zurückgenommen werden; die Rücknahme der Einwilligung ist nur für die Zukunft wirksam,
4. mit öffentlichen Behörden oder Einrichtungen, die aufgrund von Artikel 8 des Gesetzes vom 8. August 1983 zur Organisation eines Nationalregisters der natürlichen Personen ermächtigt sind,

5. mit natürlichen oder juristischen Personen und nichtrechtsfähigen Vereinigungen, die dazu verpflichtet sind, Auskünfte über den Inhaber dieser Identifikationsnummer zu erteilen im Rahmen der Verpflichtungen, die ihnen durch eine Gesetzes- oder Verordnungsbestimmung in Bezug auf die Einkommensteuern auferlegt sind,
6. mit Diensten, Verwaltungen, Gesellschaften, Vereinigungen oder Einrichtungen erwähnt in Artikel 328, die im Hinblick auf die Gewährung bestimmter Vorteile Einkommensnachweise in Bezug auf die steuerliche Lage des Inhabers dieser Nummer beantragen.

Aufgrund von Artikel 314 darf die Nationalregisternummer als Identifikationsmittel in den Außenbeziehungen zwischen dem Fiskus und den Instanzen/Personen benutzt werden, die Auskünfte über den Inhaber dieser Identifikationsnummer im Rahmen der Verpflichtungen erteilen müssen, die ihnen durch eine Gesetzes- oder Verordnungsbestimmung in Bezug auf die Einkommensteuern auferlegt sind. Mit anderen Worten kann davon ausgegangen werden, dass durch Artikel 314 sowohl der Fiskus als auch die Instanzen/Personen, die aufgrund der geltenden steuerrechtlichen Vorschriften zur Mitteilung von Informationen über Dritte verpflichtet sind, zur Benutzung der Nationalregisternummer ermächtigt werden.

Die rechtmäßige Benutzung der Nationalregisternummer durch den Empfänger in diesem Zusammenhang ergibt sich daher unmittelbar aus Artikel 314 des Einkommensteuergesetzbuches, der eine Befreiung von der Ermächtigung zu diesem Zweck vorsieht. Jedoch muss betont werden, dass der vorerwähnte Artikel nur eine Ausnahme von der Verpflichtung einer Ermächtigung zur Benutzung des Nationalregisters bildet, was die Ausführung der aus dem Einkommensteuergesetzbuch hervorgehenden Verpflichtungen anbelangt und nicht für andere Zwecke. Dieselbe Auslegung von Artikel 314 ist bereits vom Sektoriellen Ausschuss des Nationalregisters¹ und von der Datenschutzbehörde² angewandt worden.

Hochachtungsvoll
Für den Dienst Zugang Nationalregister

Philippe Moreau
Generaldirektor a.i.

¹ Siehe Beschluss NR Nr. 59/2017 des Sektoriellen Ausschusses des Nationalregisters vom 4. Oktober 2017.

² Siehe Stellungnahme Nr. 120/2019 der Datenschutzbehörde vom 19. Juni 2019, Punkte 8 bis 10.